

militärischen, politischen und rassistischen Gründen im KZ waren — am Galgen aufknüpfte. Als man deutsche Luftangriffe auf Warschau, Rotterdam, London, Coventry und andere offene Städte billigte, wenn nicht sogar als Helden taten ansah, die alliierte Antwort hierauf aber als Terrorangriffe verdammt. Als man Sowjetkommissare ins KZ einlieferte, vergaste oder erschoss, für die eignen NS-Führungs-offiziere aber volle internationale Rechte beanspruchte. Als man mit Partisanen kurzen Prozeß in Auschwitz machte, aber später für den Volkssturm vollen Kombattantenstatus verlangte. Als man Zehntausende russische kriegsgefangene Offiziere und Soldaten einschließlich der Verwundeten und Schwerverwundeten in Auschwitz verkommen und weitere Millionen in deutschen Kriegsgefangenenlagern verhungern ließ, sich dann aber empörte, als die Russen die deutschen Kriegsgefangenen das entgelten ließen.

Solange eine solche Geistesverfassung in Deutschland existiert, solange gewisse Wochenzeitungen sich zwar für die Wiedereinführung der Todesstrafe für Taximörder einsetzen, aber „Schluß mit den ‚Kriegsverbrecher‘-Prozessen“ — so nennen sie die NS-Verbrecher-Prozesse — fordern, und solange eine Partei, die sich der Zeit entsprechend nicht nationalsozialistisch, sondern nationaldemokratisch nennt, Einstellung der Prozesse gegen die NS-Massenmörder verlangt, so lange müssen *solche* Prozesse geführt werden. So lange darf es weder eine Verjährung noch eine Amnestie für Verbrecher geben, die den deutschen Namen in den Schmutz gezogen haben, wie es noch nie zuvor in der deutschen Geschichte geschehen ist.

Wer wie die Angeklagten dieses Prozesses sich am millionenfachen Massennord an Wehrlosen, an Alten, an Kranken, an Frauen, an Kindern jeden Alters mit unvorstellbarer Grausamkeit beteiligt hat, der muß sich vor den deutschen Gerichten verantworten und Rechenschaft für seine Verbrechen ablegen. Denn es ist, wie der Rat der Evangelischen Kirche Deutschlands in seinem Wort zu den NS-Verbrecher-Prozessen vom 13. 3. 1963 erklärt hat, „ihr, der Gerichte, hohes Amt, die in der Vergangenheit zerstörte Gebundenheit an das Recht in unserem Volke wiederherzustellen und damit einen wesentlichen Beitrag zur inneren Wiedergenesung unseres Volkes zu leisten“ [s. FR XV, 57/60. S. 37 ff.].

Der Auschwitz-Prozeß, der einmal in die Geschichte als der größte deutsche Strafprozeß eingehen wird, hat deutlich gemacht, daß es in diesem KZ noch viel scheußlicher und entsetzlicher war, als wir alle bisher gewußt oder angenommen haben. Ohne diesen Prozeß, der der Mitwelt die Möglichkeit gab, die Wahrheit über Auschwitz aus dem Munde der Überlebenden zu hören, hätten die Unbelehrbaren ihre Bagatellierungs- und Anzweiflungsversuche fortgesetzt. Sie waren schon recht erfolgreich darin gewesen. In Kürze hätte niemand mehr das Unvorstellbare geglaubt. Wenn erst die letzten Überlebenden der Hölle von Auschwitz einschließlich der wenigen, die die Sonderkommandos und die Strafkompagnie überstanden haben, nicht mehr Zeugenschaft ablegen können — und darauf wartet man in gewissen Kreisen —, dann würde Auschwitz in einer nicht zu fernen Zukunft nur noch eine Legende sein. Daß das nun nicht mehr möglich ist, wird man neben der Abstrafung der Schuldigen als das große, das bleibende Verdienst dieses mustergültig, überlegen und souverän geführten Prozesses ansehen können.

Diese Angeklagten haben in Auschwitz in jenen Jahren weder Milde noch Erbarmen noch Mitleid gekannt. Sie haben in diesem Prozeß keine Reue gezeigt, auch nicht in Momenten, in denen wir alle hier zutiefst erschüttert waren. Die Angeklagten haben Jahre hindurch in unverdienter Freiheit gelebt und sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eines ungestörten Familienlebens erfreuen dürfen. Sie haben dadurch ihre Gnadenerweise, ihre Amnestie schon im voraus gehabt in Form von recht erheblichen Vorschüssen. Wir leben in einem Rechtsstaat, in dem im Gegensatz zum nationalsozialistischen Unrechtsstaat, dessen Henker- und Folterknechte die Angeklagten waren, nach strengen Rechtsgrundsätzen gerichtet wird. Und wir leben in der Bundesrepublik Deutschland, die die Todesstrafe nicht mehr kennt, obwohl eine ganze Anzahl

unter diesen Angeklagten — das ist meine feste Überzeugung — diese Todesstrafe verdient hätte. Die absolute Strafe, die das deutsche Strafgesetzbuch für den Mord vorsieht — lebenslanges Zuchthaus —, die wenigstens sollte diejenigen Angeklagten treffen, die als Täter schuldig geworden sind. Vielleicht wird der Aufenthalt im Zuchthaus das Wunder vollbringen und die Angeklagten zur Einkehr, zur inneren Besinnung und zur Aufrüttlung ihres Gewissens bringen. eines Gewissens, von dem wir bisher nichts zu spüren bekamen. Vielleicht werden die Angeklagten dann den Unterschied zwischen einem Rechtsstaat und einem Unrechtsstaat erkennen und ihr Schicksal mit dem vergleichen, das sie ihren unglücklichen Opfern bereitet haben. Eines müssen sie sich sagen: Anspruch auf Milde haben sie nach den Gesetzen dieses Staates nicht, und sie sollten sie auch nicht erwarten. Denn Milde ihnen gegenüber wäre fehl am Platze. Oberstaatsanwalt Dr. Großmann hat sein einleitendes Plädoyer mit den Worten des Herrn Bundespräsidenten begonnen. Darf ich mein Plädoyer mit den Worten eines anderen Staatsoberhauptes, des verstorbenen französischen Staatspräsidenten Auriol, beschließen: „Wir sind bereit, zu vergessen, wenn die Deutschen bereit sind, nicht zu vergessen.“

15/5 Menschlichkeit stärker als Befehlsnotstand¹

Ludwig Wörl — Porträt eines Gerechten¹

Am 20. April, fast zwanzig Jahre nach seiner Befreiung aus dem KZ, wurde der Münchner Ludwig Wörl auf eine vierwöchige Reise nach Israel eingeladen. Der Nichtjude Wörl hat die Einladung vom staatlichen historischen Institut Yad Washem in Israel, vom „World Council for the Immortalization of the Deeds of the Righteous Gentiles“ („Weltrat zur Verewigung der Taten der Gerechten“) und von ehemaligen Auschwitz-Häftlingen erhalten. Ludwig Wörl, heute 59 Jahre alt, war zwischen 1934 und 1945 in den Konzentrationslagern Dachau und Auschwitz in Haft und hat dort zahlreichen jüdischen Häftlingen das Leben gerettet, anderen Erleichterungen verschafft. Zwanzig der von ihm Geretteten leben heute in Israel. Einige von ihnen haben die Einladung in die Wege geleitet.

Ludwig Wörl war schon 1934 an einer Flugblattaktion beteiligt, mit der man die Münchner Bürger über die Vorkommnisse im KZ Dachau informieren wollte. Das Blatt trug den Titel: „So ist Dachau“.

„Ich war damals Mitglied der sozialdemokratischen Sportorganisation ‚Naturfreunde‘ und parteipolitisch nicht gebunden; aber was die Nazis in unserer Stadt aufführten, Straßenschlachten und all das, empörte mich.“ Durch Kameraden, die Dachau kennenlernen mußten, erfuhr man von Erschießungen und Foltermethoden. So kam das Flugblatt zustande. Wörl wurde denunziert und nach Dachau gebracht. Er legte kein Geständnis ab und gab auch bei späteren Schlag-Verhören nichts zu. Man sperrte ihn in den Arrestbau, neun Monate lang, davon sieben Monate in Dunkelhaft. Ein Meter lange Ketten fesselten ihn an den Boden; die breiten Narben an den Fußgelenken sind noch heute zu sehen. In den ersten zwei Monaten dachte ich an Selbstmord; dann kam der Röhm-Putsch, die Menschen wurden zum Teil in den Zellen erschossen, ich aber als Untersuchungsgefangener wurde verschont. Ich hoffte!“

Wörl kam aus dem Arrestbau ins Lager, leitete zunächst die Lagerschreinerei, wurde aber wieder abgelöst, als kriminelle Häftlinge ihn „wegen Sabotage der Arbeitsleistung“ anzeigten. Man steckte ihn in den Krankenbau, da er vor 1933 der Sanitätskolonne des Roten Kreuzes angehört und bei der Bergwacht Erfahrungen als Pfleger gesammelt hatte. Das Krankenrevier war Dachaus Renommierbau, gut ausgerüstet,

¹ Entnommen aus : „Jedioth Chadashot“. Tel Aviv, 7. 5. 1965, und aus: „Geist und Tat“ (20/5), Frankfurt a. M., Mai 1965, S. 133 f.

um jederzeit deutschen und ausländischen Besuchern gezeigt werden zu können. Jüdische Ärzte durften nicht beschäftigt werden. Wörl übernahm die Röntgenstation, besorgte sich Bücher und organisierte Pflegekurse für Häftlinge. Die ausgebildeten Krankenpfleger, auch Polen darunter, wurden u. a. nach Auschwitz geschickt. Unter Ludwig Wörls Dachauer Patienten war auch Kurt Schumacher, der schwer herzkrank von der Arbeit in einem Steinbruch zurückkam und mit aus der SS-Apotheke gestohlenen Medikamenten behandelt werden konnte.

1942, als in Auschwitz eine Fleckfieber-Epidemie Gefangene und Bewacher bedrohte, holte man 17 Krankenpfleger, darunter Ludwig Wörl, nach Auschwitz. Als Lagerältester im Krankenbau half er seinen Leidensgefährten.

„Mut? Ich war Sportler gewesen, bin als Bayer ohnehin robust und habe einfach versucht, jede Situation auszunützen. Mit Befehlsnotstand darf man mir nicht kommen, ich selbst bin der Beweis, daß es anders auch ging. Und ich war nicht der einzige, der so gehandelt hat.“ 1964, als Zeuge im Auschwitz-Prozeß, zog Wörl gegen die Floskel vom *Befehlsnotstand* zu Felde. Er erteilte dafür anonyme Briefe mit Beschimpfungen und Drohungen.

In Auschwitz haben Wörl und andere Gefangene Selektionslisten gefälscht, Häftlinge versteckt und jüdische Ärzte beschäftigt, die so der Vergasung entgingen. Drei Monate Arrest waren die Folge für Wörl, und nur der Umstand, daß sein Todesurteil von Berlin bestätigt werden mußte, weil er ja als „Reichsdeutscher“ galt, und daß die Akten von einem jüdischen Rechtsanwalt im Lager heimlich verbrannt wurden, rettete ihm das Leben. Der Anwalt wurde vor Wörls Augen erschossen. 1945, nachdem er noch Lagerältester geworden war. Häftlingen bei der Flucht geholfen und selbst zu fliehen versucht hatte, erlebte Wörl das Kriegsende im Salzkammergut, im Lager Ebensee. 18 000 Häftlinge sollten in Stollen getrieben und dort vor Ankunft der Amerikaner „gesprengt“ werden. Durch Zufall wurde die Absicht der SS bekannt, sie konnte von den Gefangenen verhindert werden. Zehn Minuten nach der Flucht der Bewacher kamen die Amerikaner.

Heute, zwanzig Jahre danach, lebt Ludwig Wörl in bescheidenen Verhältnissen in München-Großhadern. Ohne Familie, seine Frau war schon 1940 von ihm geschieden worden („das Scheidungsurteil überreichte mir die SS am Weihnachtsabend“). Ohne Beruf zur Zeit, denn seine Gesundheit hatte ihm die Rückkehr zum erlernten Handwerk nicht mehr erlaubt; er ist zu 70 Prozent erwerbsunfähig — Herz, Kreislauf. Aber auch ohne Haß, ohne Resignation. Er freut sich auf die Reise nach Israel und will dort ... vom „anderen Deutschland reden“, von den Menschen, die geholfen haben ...

15/6 Kompromiß in der Verjährungsfrage Neuer Stichtag 1. Januar 1970

Das Gesetz über die Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen für NS-Verbrechen ist am 21. 4. 1965 verkündet worden und am 22. 4. in Kraft getreten. Artikel 1 des Gesetzes bestimmt, daß bei der Berechnung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1949 nicht mitgezählt wird. In dieser Zeit hat die Verjährung geruht. Das gilt jedoch nicht für Taten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt sind. Mit dem neuen Gesetz sind die rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen bis zum 31. Dezember 1969 geschaffen worden. Ohne das Gesetz wären diese Verbrechen am 8. Mai 1965 verjährt¹. Dr. Robert M. W. Kempner schreibt unter der obigen Überschrift u. a. dazu: „Im Bundestag war keine Mehrheit dafür vorhanden, die Verjährungsfrist für Morde ganz allgemein auf 30 Jahre, d. h. praktisch bis zum

8. Mai 1975 laufen zu lassen. Man einigte sich vielmehr auf einen Vorschlag, wie ihn ähnlich der frühere Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer präsentiert hatte: es wird jetzt unterstellt, daß die deutsche Justiz bis zum 31. Dezember 1949, wegen der Nachkriegswirren und der alliierten Beschränkungen nicht funktionieren konnte, deshalb laufe nach dem neuen Gesetz die Verjährungsfrist erst 20 Jahre später aus ... Viele Juristen, die ebenso wie der Verfasser dieser Zeilen der Ansicht sind, daß Völkermord nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts niemals verjährt, sind als Praktiker der Meinung, daß die Verlängerung von knapp fünf Jahren wenigstens dazu führt, daß jetzt von den Justizbehörden unter Einsatz von stärkerem Personal schneller gearbeitet wird und die Verfahren nicht — wie etwa bei einer längeren Frist — auf die lange Bank geschoben werden können. Trotzdem erscheint der geschlossene Kompromiß vom Rechtsstandpunkt ebenso wie vom politischen wenig befriedigend ...¹. Die Verjährungsdebatte vom 10. März, über die eingehend berichtet wurde, war eine hervorragende performance des Bundestages und hat das Ansehen der Bundesrepublik in der Welt gestärkt. Die Debatte vom 25. März 1965 mit dem Kompromiß stand, wie auch die deutsche Presse hervorhebt, keineswegs auf dem gleichen Niveau. Ihr Ergebnis enthält viel politischen Sprengstoff, wie Gerichtsverfahren der nächsten Jahre beweisen werden“².

Aus der auf hohem Niveau stehenden Bundestagsdebatte vom 10. 3. 1965 bringen wir auszugsweise die Reden der Abgeordneten Benda (CDU/CSU)³, Dr. Dehler (FDP), Dr. Arndt (SPD)⁴:

a Aus der Rede von Dr. Benda:

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

... Von verschiedenen, sehr achtbaren Seiten sind wir insgesamt aufgefordert worden, über diese Frage ohne Emotion zu diskutieren. Ich schließe mich dem an. Ich bin der Meinung, daß eine Form der Emotion dieser Frage, sofern sie uns das klare Nachdenken über das, was notwendig ist, vernebeln sollte, schädlich wäre. Ich sehe mich allerdings nicht in der Lage ... in dieser Sache ohne Leidenschaft zu diskutieren. Ich meine, daß das eben angeführte Wort Leidenschaft in seinem eigentlichen Wortsinn gebraucht werden muß: wir leiden! Wir leiden unter dieser Frage ... und mit uns leidet das ganze deutsche Volk. Wir müssen versuchen, unter Einsatz dieser Leidenschaft zu der richtigen Lösung zu kommen ...

Der ursprüngliche Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes hatte vorgesehen, in § 67 des Strafgesetzbuches die *Verjährungsfrist für die Strafverfolgung mit lebenslangem Zuchthaus bedrohter Verbrechen* von bisher 20 auf 30 Jahre zu verlängern. Nach unserem jetzigen Vorschlag soll der § 67 dahin geändert werden, daß für die Strafverfolgung der mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen eine Verjährung überhaupt nicht mehr eintritt ... Der ursprüngliche Antrag war bereits im Herbst des vorigen Jahres angekündigt worden, genauer gesagt, im November 1964 ... Dieser Antrag hat, wie ich meine, mitgeholfen, eine Diskussion wieder zu eröffnen, die zunächst einmal beinahe schon abgeschlossen

¹ Zur Diskussion über die Frage der Verjährungsfrist für NS-Verbrechen sei genannt: Verjährung? 200 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sagen Nein. Eine Dokumentation, herausgegeben von Simon Wiesenthal. Europäische Verlagsanstalt. Frankfurt a. M. 1965. 157 Seiten.

² Aus: Jüdische Rundschau Maccabi (24/14). Basel, 2. 4. 1965, dgl. aus: Aufbau (XXXI/14). New York, 2. 4. 1965.

³ Vorbereitend auf die Auseinandersetzung zur Verjährung vgl. auch: Ernst Benda, Verjährung und Rechtsstaat. Verfassungsprobleme der Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen. Colloquium Verlag. Berlin 1965. 30 Seiten.

⁴ Deutscher Bundestag. Sonderdruck aus dem Stenographischen Sitzungsbericht über die 170. Sitzung am 10. März 1965. S. 8519 ff.

¹ Aus: Badische Zeitung. Nr. 92. Freiburg i. Br., 22. 4. 1965.